Deutscher Reichstag.

126. Sitzung. 1 Uhr Nachmittags.

☙ Berlin, 17. November.

Am Tische des Bundesrathes: Fürst zu Hohenlohe, v. Bötticher, v. Goßler, Schönstedt, v. Marschall.

Auf der Tagesordnung steht die Interpellation der Abgg. Munckel und Genossen, betr. das Duell-Wesen.

Reichskanzler Hohenlohe erklärt sich bereit, die Interpellation sofort zu beantworten.

Abg. Munckel verweist auf die Verhandlungen, welche im April d. J. über die Duellfrage stattgefunden und zu einem einstimmigen Beschluß des Reichstages geführt haben. Der Reichstag war damals einig darüber, daß das Duell der Religion, der Moral und dem Gesetz widersspreche. Es ist ja das Wort gefallen, daß der betreffende Mensch selbst die göttlichen Strafen auf sich nehmen, also Gottes Gebote verletzen müsse, um seine Ehre zu retten. Es giebt nur eine Ehre für den Menschen, die mit seinem göttlichen oder sittlichen Gebot in Widerspruch kommen kann. Aber die besondere Standesehre und die besonderen Standesvorrechte können vielleicht verletzt werden, und das Duell ist die Selbsthilfe dagegen. Darin liegt eine Verletzung des Duellverbots und des Verbots der Selbsthilfe. Man sagt, es müsse erst Remedur geschaffen werden bezüglich der Bestrafung der Ehrverletzung. Es mag sein, daß Beleidigungen nicht überall gleichmäßig beurtheilt werden. Mag das Beleidigungsverfahren nicht überall seine Schuldigkeit thun, so ist das Duell in seiner barbarischen Form doch noch nicht besser als die Klage. Findet man denn die Reparatur der Ehre vor der Mündung der Pistole? Der physische Muth ist sichtbar, der moralische nicht, und der Vorwurf der Feigheit ist leicht bei der Hand. Neulich ist eine Statistik erschienen, welche nachweisen wollte, daß die Duelle im Ganzen abnehmen, daß aber die Betheiligung der jüdischen Mitbürger daran erheblich zugenommen hat. (Große Heiterkeit.) Das Duell ist in Kreise eingedrungen, die man früher nicht für satisfaktionsfähig hielt; wie früher zwischen Adel und Bürgerthum unterschieden wurde, so wird jetzt zwischen Satisfaktionsfähigen und Nichtsatisfaktionsfähigen unterschieden. Die Ersteren werden zwar verurtheilt, aber bald begnadigt. Die Anderen aber, die nicht mit Pistolen und Degen auf einander losgehen, werden nicht begnadigt; der Kreis der Satisfaktionsfähigen wird ja sehr verschieden gezogen; die Offiziere und die Vizefeldwebel der Reserve gehören in den Kreis hinein; im Uebrigen werden dazu gerechnet, wen die betreffenden Kreise dazu rechnen wollen. Preußen ist als Militärstaat groß geworden, der Militärstand steht an der Spitze aller Stände. Ich spreche vom Militärstande, nicht vom Offiziersstande, denn ich habe einmal gesehen, daß der Rekrut, der des Königs Rock anzieht, etwas Vornehmeres geworden ist. (Heiterkeit.) 10 Millionen für militärische Zwecke sind leichter zu haben, als 100 000 Mk. für die Rechtspflege. Ein Minister mußte sich vor noch nicht langer Zeit freuen, daß er nachträglich noch Sekondeelteutenant wurde. Ich will dem Militärstande seine Vorrechte lassen, wenn er sich der Pflichten bewußt bleibt, den anderen Ständen als Vorbild zu dienen. Die Einrichtungen im Heere sind so getroffen, daß die Duelle, welche das Gesetz bestraft, als ausgezeichnete Handlungen angesehen werden. Die Ehrengerichte zwingen Niemanden zum Duell mit physischer Gewalt; aber wenn sie dahin erkennen, daß die Satisfaktion nicht verweigert werden dürfe, oder daß sie gefordert werden müsse, dann weiß der Offizier, was er zu thun hat. Er duellirt sich oder nimmt seinen Abschied. Da ist der römische Ausdruck: coactus voluit am Platze. Ein Amtsrichter hatte zu urtheilen über drei Angeklagte, welche des Ueberfalls und der Mißhandlung eines Menschen schuldig waren. Er bezeichnete das als nicht gentlemanlike — ein Ausdruck, für den sich Graf Mirbach besonders zu interessiren scheint — ohne daran zu denken, daß unter den Angeklagten ein Reserveoffizier war. Dieser forderte den Amtsrichter (Sehr richtig! rechts), und als dieser das Duell verweigerte, wurde er mit schlichtem Abschiede entlassen, d. h. als Reserveoffizier, denn zum Amtsrichter ist er immer noch gut genug. (Heiterkeit.) Seit wir zum letzten Mal vom Duell gesprochen haben, sind sechs Fälle der Begnadigung bekannt geworden. Bei der Vorsengartenaffaire wurde der sich schneidig benehmende Regierungsbeamte, ehe er die Strafe nach antreten konnte, zu Stubenarrest begnadigt. Wir haben Manches für das Militär und die Marine, wo man verwöhnt sein scheint, aufgewendet, weil wir denken, es ist für die Sicherung des Landes. Wenn aber die Militärs mit solchem Brüsewitz'schen Ehrgefühl sich zeigen, dann muß man sich fragen, ob eine solche militärische Einrichtung zur Sicherheit des Landes dient. Selbst nach der günstigsten Darstellung bleibt der Fall noch derartig, daß er Entsetzen erregt. Nach dem Urtheile des Gesellschaftes des Herrn von Brüsewitz, der jetzt der Mitschuld verdächtig ist, hätte der erstochene Mann den Lieutenant beleidigt, und der Lieutenant hätte den Mann, der zur Entschuldigung bereit war, mit kaltem Blute durchstochen. Sein erstes Wort war: „Ich habe ihn getreckt" (Pfui! links); wie ein Wild erlegt dieser Rächer seiner Ehre seinen Gegner. Ich kann mir nichts Entsetzeres und Feigeres denken, als wenn ein Bewaffneter einen Unbewaffneten niederstickt; ich kann es nicht gentlemanlike finden. (Sehr richtig! links.) Wenn solche Anschauungen in einem Stande verbreitet sind, dann bedeuten sie eine allgemeine Gefahr für das Volk. Wohin soll das Umsichgreifen solcher Angriffe führen? Sind sie nur beschränkt auf die, welche den Rock des Königs tragen? Gilt es auch nicht von den Lieutenants der Reserve, die man nicht einmal zu erkennen im Stande ist? Wüthenden uniformirten Offizieren kann man wenigstens aus dem Wege gehen. (Heiterkeit links.) Früher konnten die Sozialdemokraten bezüglich des Duells sagen: Was geht's uns an, wenn die höheren Zehntausend sich todtschießen! Diese Entschuldigung haben sie nicht mehr, denn die höheren Zehntausend bleiben nicht mehr unter sich, sondern strecken auch Andere nieder. (Beifall links.)

Reichskanzler Hohenlohe: Meine Herren, auf die erste Anfrage der Herren Interpellanten, über das Duellwesen, habe ich folgende Antwort zu geben: Es von meinem Stellvertreter in der Sitzung des Reichstages vom 20. April ds. Js. in meinem Auftrag abgegebene Erklärung bestätige ich. Ich halte es nach wie vor für eine selbstverständliche und unabweisliche Forderung des öffentlichen Rechtsbewußtseins, daß auch auf dem Gebiete des Duellwesens den Vorschriften der Gesetze in allen Kreisen der Bevölkerung ohne Unterschied des Standes und Berufes Achtung und Befolgung gesichert werde. Die ernstlichen Erwägungen, welche nach jener Erklärung bezüglich der Maßregeln angestellt sind, die ergriffen werden müssen, um solche Achtung wirksamer als bisher zu erreichen, sind ohne Verzug weiter fortgeführt. Insbesondere hat die preußische Kriegsverwaltung, was das Duellwesen in den Kreisen der Armee betrifft, Vorschriften vorbereitet, welche darauf abzielen, den Zweikampf, wenn nicht völlig zu beseitigen, so doch auf ein Mindestmaß zurückzuführen. (Hört! hört! links.) In Anlehnung an die bis zum Jahre 1874 in Geltung gewesene Allerhöchste Verordnung vom 20. Juli 1843 über das Verfahren bei Untersuchungen der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen wird beabsichtigt, diese Streitigkeiten und Beleidigungen der ehrengerichtlichen Behandlung und Entscheidung zu unterwerfen mit der Wirkung, daß die Entscheidung, welche niemals auf eine Nöthigung zum Zweikampf oder auf eine Zulassung desselben lauten darf, für die streitenden Theile unbedingt verbindlich ist. Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers wird der Entwurf jener Vorschriften zunächst einer Kommission zur Begutachtung vorgelegt werden, welche aus sachverständigen Offizieren zusammengesetzt ist und bereits in den nächsten Tagen in ihre Berathungen eintreten wird. Das Ergebniß der Berathungen und die auf Grund desselben weiter zu fassenden Entschließungen bleiben abzuwarten. Ich bin selbstverständlich nicht in der Lage, mich über die endgültige Ausgestaltung der in Aussicht genommenen Vorschriften zu äußern. Aber auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Strafrechts sind die Vorbereitungen für eine wirksame Bekämpfung des Duells unausgesetzt gefördert worden. Es darf erwartet werden, daß die beabsichtigte Aenderung auf dem Gebiete des ehrengerichtlichen Verfahrens eine heilsame Rückwirkung auch auf diejenigen Kreise ausüben wird, welche den militärischen Ehrengerichten unterstellt sind. Für den möglichen Fall jedoch, daß diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen sollte, ist die Reichsregierung der Frage näher getreten, ob es geboten erscheint, eine Verschärfung der bestehenden Gesetze über die Bestrafung des Zweikampfs und in Verbindung damit auch der von fast allen Parteien als mangelhaft bezeichneten Bestimmungen über die strafrechtliche Sühne von Beleidigungen herbeizuführen. (Sehr gut!) Auf Grund eines Beschlusses des preußischen Staatsministeriums haben in dieser Richtung bereits eingehende Vorarbeiten im preußischen Justizministerium stattgefunden. Wenn sich dabei ergeben hat, daß einer befriedigenden Lösung der gestellten Aufgabe nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so ist doch zu hoffen, daß im Falle des Bedürfnisses diese Schwierigkeiten unter Ihrer Mitwirkung sich werden überwinden lassen. Aus dieser Erklärung werden die Herren Interpellanten die Ueberzeugung gewinnen können, daß mich versäumt ist, um die Duellfrage, welche weite Volkskreise lebhaft beschäftigt, einer dem öffentlichen Rechtsbewußtsein entsprechenden Lösung entgegenzuführen. Wenn die Vorbereitungen bisher zu greifbaren Ergebnissen nicht geführt haben, so liegt das nicht an einer Versäumniß oder gar an einer veränderten Stellungnahme der Reichsregierung, sondern lediglich an dem Umstande, daß die Frage ihrer Natur nach nicht leicht und kurzer Hand zu erledigen ist. Wenn der Herr Vorredner sich bei der Begründung der Interpellation auch über die Ausübung des Begnadigungsrechts geäußert hat, so lehne ich es ab, hierauf zu antworten. (Bravo! rechts.) Das Begnadigungsrecht in Duellsachen beruht nicht auf der Reichsverfassung; es ist dies lediglich ein Recht der Landeshoheit und gehört daher nicht vor das Forum des Reichstages. (Sehr richtig! rechts.) Auf die weitere Anfrage des Herrn Interpellanten, welche sich auf den Fall von Brüsewitz bezieht, wird der preußische Herr Kriegsminister antworten.

Kriegsminister v. Goßler: Diese That wird von Keinem mehr bedauert, als von dem ganzen Offizierkorps der Armee. Meines Erachtens kommt es zunächst darauf an, ob die gesetzlichen Behörden Alles gethan haben, um den Schuldigen der Sühne zuzuführen. Ich muß das in vollem Umfange bejahen. Der Lieutenant v. Brüsewitz hat sich selbstverständlich freiwillig der Behörde gestellt, es ist am folgenden Morgen zu seiner Vernehmung geschritten und er ist auf Grund dieser Vernehmung, welche den Umfang der That feststellte, verhaftet worden. Am 14. Oktober ist die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung eingeleitet worden, in diesen Tagen ist das kriegsgerichtliche Urtheil gesprochen, das Erkenntniß ist dem Beteiligten auditorial eingeredt, aber noch nicht bestätigt und noch nicht rechtskräftig. Ich bin also nicht in der Lage, über diese Verhandlungen Auskunft zu geben. Nach dem Abschluß der Angelegenheit werden die Akten dem Kriegsministerium eingereicht werden und ich bin dann in der Lage, die Allerhöchste Entscheidung herbeizuführen, ob eventuell das Urtheil mit Gründen publiziert werden soll. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Militär-Strafgerichts-Ordnung eine Bestimmung darüber nicht enthält, so daß es ein vollständiges Novum wäre. Ich bin nicht in der Lage, dahin Versprechungen zu geben. Es ist der Wunsch an mich herangetreten, man solle, um die öffentliche Meinung zu beruhigen, das Urtheil schon vorher publizieren. Ich habe diesen Wunsch nicht bestimmen können. Auch im bürgerlichen Verfahren ist es nicht üblich, das Ergebniß der vorläufigen Untersuchung mitzutheilen. Es würde sonst der Vorwurf gemacht werden, daß das Einfluß haben könnte auf das erkennende Gericht. Da das Militärstrafverfahren kein öffentliches ist, hat auch der Angeklagte den Schutz des Gesetzes zu beanspruchen; er könnte eine solche Publikation als ungesetzlich bezeichnen. Das würden die Erklärungen sein, welche ich meines Erachtens über die Sache zur Zeit abgeben kann. Ich kann nur hinzufügen, daß der Lieutenant v. Brüsewitz, der hier auf das Schwerste angegriffen wird, aus ganz einfachen Verhältnissen stammt, daß er eine vollkommen vorwurfsfreie Dienstzeit hinter sich hat und nie zu Exzessen geneigt gewesen ist, und daß er in verschiedenen Vertrauensstellen junger hat. Es ergiebt sich daraus, daß die Charakterschilderung dieses Mannes hier doch sehr getrübt ist. Andrerseits habe ich auch die Personalien des Mechanikers Siepmann feststellen lassen. Er hat sich als ein ungewöhnlich heftiger Charakter gezeigt. Er ist aus der Metallpatronenfabrik in Karlsruhe wegen schwerer Bedrohung seiner Mitbürger entlassen worden. (Hört, hört! rechts.) Später hat er einen Fabrik-Inspektor auf das Schwerste bedroht. Daraus kann ich nur entnehmen, daß diese Affaire doch noch der Aufklärung bedarf. Daß eine schwere Provokation vorlag, daran ist kein Zweifel; darüber werden die Akten demnächst nähere Auskunft geben. Der Vortrag des Interpellanten hat doch einen sehr großen Mangel, indem er die That eines einzelnen Menschen einem ganzen Stande zur Last legt. (Sehr richtig! rechts.) Dagegen ist absolut kein Recht vor. Ich bedauere, daß diese Verhetzung in den Zeitungen (Große Unruhe. Rufe: Oho! links) in den Zeitungen hierher übertragen worden ist. (Erneute Unruhe links.) In den letzten Jahren sind verschiedene Fälle von Angriffen auf Offiziere vorgekommen. Ein älterer Offizier in Hamburg wird von der Pferdebahn herabgerissen. Er kann sich noch durch Zufall retten und verfängt von dem Betreffenden einfach eine Entschuldigung. Das wird höhnisch abgewiesen. Den Attentäter kennt der Offizier gar nicht. In Berlin geht ein Offizier mit seiner Schwägerin auf der Straße, wird von hinten mit einem Stock auf den Kopf geschlagen und, als er sich umwendet, an der Kehle gepackt; der Attentäter ist unbekannt. In Karlsruhe sitzen vor zwei Jahren zwei Offiziere im Bierlokal; es setzen sich ein paar Andere hinzu und provozieren die Offiziere; diese setzen sich an einen anderen Tisch, die Provokanten kommen nach. Die Offiziere gehen fort, werden verfolgt und auf der Straße in der unerhörtesten Weise beleidigt. Die Provokanten waren den Offizieren völlig unbekannt. An der Verhetzung, die stattfindet, ist die Armee also wahrlich nicht schuld. Auf die Ausführungen über das falsche Ehrgefühl frage ich: Wo sind die Beweise dafür? Ohne militärisches Ehrgefühl und Standesbewußtsein ist kein Offizierkorps zu erziehen; ein Offizierkorps ohne berechtigtes Standesgefühl und militärisches Ehrgefühl ist wertlos, aufgelöst zu werden. (Beifall rechts.) Alles, was Sie im Kriege von der Armee erwarten und die Erziehung im Frieden beruht auf diesen beiden Eigenschaften. Die Begriffe der Ehre des Rocks unseres Königs, die Ehre unserer Fahne, die Ehre unserer Truppentheile sind militärische Begriffe, von denen wir uns niemals trennen werden. Es ist angeführt, daß die Offiziere manchmal in unrechter Weise von der Waffe Gebrauch machen. Was den Waffengebrauch anbelangt, so liegen die Verhältnisse für mich klar. Es ist vorgeschrieben, ein Gesetz anzuführen, das wir haben, das Recht der Nothwehr. (Lachen links.) Es ist klar, daß jeder Deutsche bei einem rechtswidrigen Angriff die Nothwehr gebrauchen kann. Wenn ein Offizier widerrechtlich angegriffen wird, so liegt doch kein Zweifel vor, daß er sich im Zustand der Nothwehr befindet. Die Waffe giebt ihm das Gesetz, kein Kriegsherr hat ihm die Waffe anvertraut, und wenn er in den Zustand der Nothwehr, so braucht er die ihm gesetzlich gegebene Waffe. (Hört! hört! links.) Ich kann nur wünschen, daß diese eine That nicht benutzt wird zu Angriffen gegen das Offizierkorps im Allgemeinen, ich wünsche dringend, daß eine objektive Anschauung der ganzen Verhältnisse wieder Platz greift.

Auf Antrag des Abg. Lenzmann tritt das Haus in die Besprechung der Interpellation ein.

Abg. Graf Ulo Stolberg (d.) spricht dem Reichskanzler den Dank seiner Freunde für seine Erklärung aus.

Abg. Bachem (Ctr.): Die Weltanschauung, welche das Duell und die Selbsthilfe für zulässig hält, ist bedenklich; sie widerspricht der christlichen Anschauung, welche das eigene Selbst nicht sehr hoch stellt. Daß der Kriegsminister in Bezug auf den Fall Brüsewitz seine Auskunft jetzt schon geben kann, beweist, wie dringend nothwendig die Reform der Militär-Strafprozeßordnung ist. Hoffentlich wird das Urtheil mit den Gründen bekannt gegeben zur Beruhigung der Bevölkerung. Es weiß heute Jeder, daß ein Offizier ein höher gepanntes Ehrgefühl hat (Zuruf links: Ueberspannt!) und zwar ein berechtigterweise höher gepanntes. Daraus folgt die Pflicht für die andern Stände, sich ihm gegenüber vorsichtiger zu benehmen. (Gelächter links.) Mit dem Begriff der Nothwehr, wie ihn der Kriegsminister entwickelt hat, bin ich einverstanden, wenn er sich an das Strafgesetzbuch hält. Die katholische Kirche hat das Duell durch die Encyclica Apostolicae sedis auf das Strengste verdammt, und daran sollte die weltliche Gesetzgebung sich ein Muster nehmen, das würde nur zur Hebung des Ehrgefühls der Offiziere dienen. Hunderte von ehemaligen Angehörigen katholischer Studentenvereine sind Reserveoffiziere, ohne daß sie die Duellverpflichtung anerkennen; sie sind auch nie in die Lage gekommen, sich auf ein Duell einlassen zu müssen.

Präsident v. Buol: Ehe ich das Wort weiter ertheile, muß ich auf eine Aeußerung des Herrn Kriegsministers zurückkommen. Nach dem mir jetzt vorliegenden Stenogramm seiner Rede hat der Herr Kriegsminister gesagt: „Ich bedauere, daß diese Verhetzung auch den Zeitungen auch hierher getragen worden ist." Ich bedauere meinerseits, erklären zu müssen, daß wenn dieser Vorwurf aus dem Hause gegen einen Redner des Hauses vorgekommen wäre, ich den Betreffenden zur Ordnung gerufen hätte. Dieser Vorwurf enthält für einen Abgeordneten eine Beleidigung. (Beifall links.)

Abg. Bebel (Soz.) weist darauf hin, daß nicht alle Duelle der Oeffentlichkeit bekannt werden; deshalb ist die Zahl derselben viel größer, als man annimmt, und nicht immer sind es wirkliche Ehrenfragen, die zu Duellen führen, sondern oft die kleinlichsten und schmutzigsten Angelegenheiten, die bei wirklichen Ehrenmännern überhaupt nicht in Frage kommen würden. Das zeigt, was es mit dem hochgespannten Ehrgefühl auf sich hat. Katholische Offiziere haben lieber ihre Entlassung genommen, als sich zum Duell zwingen zu lassen. Der Prinzregent von Baiern hat den Spruch eines Ehrengerichts, der zum Duell führen müßte, aufgehoben. Das zeigt den Widerspruch der Anschauungen der regierenden Herren im Süden und im Norden. Redner verweist auf mehrere Fälle, in welchen Richter wegen Amtshandlungen zum Duell gefordert wurden. Da müsse schließlich die Rechtspflege aufhören. Einem Referendar, der einen Staatsanwalt gefordert hat, hat der sächsische Justizminister sogar einen Zag Urlaub gegeben, um auf den Staatsanwalt zu schießen. Was der Herr Reichskanzler in Aussicht gestellt hat, bringt uns keinen Schritt vorwärts; an der Grundlage des jetzigen Zustandes würde nichts geändert werden, während die Kabinetsordre von 1843 schon jedes Duell unmöglich machen sollte. Der Kriegsminister stellte es so dar, als ob das, was der Reichstag verlangt, ein Umsturz der bestehenden Gesellschafts- und Staatsordnung sei, während es uralte Forderungen sind, in denen man sich in bester Gesellschaft, in Gesellschaft von Kaisern und Königen befindet, die das Duell verboten haben. Redner führt eine ganze Reihe von solchen Verordnungen an. In jedem Stande giebt es faule Glieder, die abgeschnitten werden müssen. Was den Fall Brüsewitz so gefahrdrohend macht, ist die Art, wie er verheidigt wird (Sehr richtig! links) und verherrlicht, so z. B. in der „Kreuzzeitung" und namentlich in dem Blatte des Herrn Stöcker, aus welchem man fast einen Landsknecht herausgehören glaubt. Formal berechtigt war der Kriegsminister, über den Fall Brüsewitz nichts mitzutheilen. Ueber Brüsewitz hat er sich ausgeschwiegen; er hätte nur auch über den todten Siepmann schweigen und nicht andeuten sollen, daß er ein Rüpel gewesen sei, von dem man solche Dinge erwarten könnte. (Sehr wahr! links.) Das war nicht gentlemanlike von dem Herrn Kriegsminister. Herr von Brüsewitz soll gar nicht der saubere Herr gewesen sein, er soll ein Raufbold und Trinker sein. (Präsident v. Buol fordert den Redner auf, einen unter Anklage stehenden Mann nicht zu beleidigen und ruft ihn zur Ordnung wegen der Wendung, daß der Kriegsminister nicht gentlemanlike gehandelt habe.) Dem todten Siepmann hat der Kriegsminister auch alles Mögliche nachgesagt. (Sehr richtig! links.) Von Brüsewitz wird erzählt, daß er mit dem Pferde ins Kaffeehaus hineingeritten sei ꝛc. (Zuruf: Das sagen die Zeitungen!) So etwas saugt man sich nicht aus den Fingern. Deshalb dürfen solche außerdienstlichen Vorgänge nur von den ordentlichen Gerichten abgeurtheilt werden, denn für den Militärprozeß wird man niemals volle Oeffentlichkeit gewähren wollen. Das ist traurig genug. 100 Jahre nach der französischen Revolution. Aber daran tragen die bürgerlichen Parteien die Schuld, ebenso wie an der Zunahme des Duellunwesens und an der noch nicht erfolgten Beseitigung der Soldatenmißhandlungen.

Baierischer Bevollmächtigter Generalmajor Reichlin v. Meldegg: Die Ausführungen des Abg. Bebel und die Folgerungen, welche er aus der jüngsten Veröffentlichung einer baierischen Zeitung gemacht hat, geben mir Anlaß, hier berichtigend festzustellen, daß Aenderungen der für die baierische Armee giltigen Verordnungen über die Ehrengerichte, welche mit den Verordnungen bei den übrigen deutschen Kontingenten vollständig übereinstimmen, nicht verfügt worden sind. (Hört, hört.) Was den in der betreffenden Zeitung berührten Spezialfall betrifft, so handelt es sich hier um eine vollkommen bezügliche Ehrensache, bei welcher ein Austrag mit den Waffen nicht mehr in Frage stand. Eine Korrektur des Verfahrens vor dem Ehrenrath, bezw. dem Ehrengericht ist auf Antrag des baierischen Kriegsministeriums von der Allerhöchsten Stelle deshalb verfügt worden, weil dem betreffenden Offizier eine Erklärung über seine grundsätzliche Stellung zum Duell abverlangt wurde, was nach bestimmten Anschauungen — und soweit mir bekannt, bestehen auch hier die gleichen Ansichten — nicht als zulässig erachtet wurde.

Kriegsminister v. Goßler: Herrn Bachem bin ich besonderen Dank schuldig; ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß meine Ausführungen über die Nothwehr nicht im Zusammenhange standen mit dem Fall Brüsewitz. Eine Zunahme der Duelle hat nicht stattgefunden.

Abg. Baumann (nl.) bleibt im Anfange seiner Rede wegen der im Hause herrschenden Unruhe unverständlich. — Der Reichskanzler hat eine Reform der Bestrafung der Beleidigungen in Aussicht gestellt, und eine schärfere Bestrafung der Duellanten. Nach meiner Erfahrung auf der Universität wird man mit einem ehrengerichtlichen Verfahren wohl auskommen können. Es ließe sich etwas erreichen, wenn man Denjenigen, der das Ehrengericht gar nicht angerufen hat, oder gegen die Entscheidung des Ehrengerichts zum Duell geschritten ist, sammt seinen Sekundanten schärfer bestrafen würde. Durch die studentischen Ehrengerichte haben — natürlich abgesehen von den Paukereien — viele Ehrenstreitigkeiten ihren Ausgleich gefunden. Wenn man Herrn Bebel zuhört, dann müßte man glauben, daß die Korpsstudenten Lumpen sind. Es sind überlüchtige Männer aus ihnen hervorgegangen, nicht bloß im Beamtenstand, sondern auch sonst im bürgerlichen Leben; sie müssen doch auch andere Dinge getrieben haben. Der Geist, der in den Korps herrscht, ist trotz mancher Exzesse ein solcher, daß eine so generelle Verurtheilung, wie sie von Herrn Bebel ausgegangen ist, zurückgewiesen werden muß. (Beifall rechts und bei den Nationalliberalen). Schwere Ausschreitungen werden immer vorkommen, aber eine allgemeine Neigung zu schweren Exzessen bei den Offizieren ist durchaus nicht zu bemerken. Der Fall Brüsewitz hätte durch ein ruhigeres Verhalten sehr leicht vermieden werden können; ein ruhigerer Mensch hätte sich an einen anderen Tisch gesetzt. Wäre die große Beunruhigung in der Bevölkerung? Es ist nicht der Umstand, daß ein Offizier die That verübt hat, nicht nur der Umstand, daß der Thäter nicht sofort verhaftet wurde, noch weniger die Thatsache, daß vielleicht einzelne Zeitungen im Norden den Fall beschönigen wollten; der Grund der Erregung ist im wesentlichen darin zu suchen, daß ein Geheimniß über dem ganzen Militär-Strafprozeß schwebt. Man sollte sich hüten, die Begnadigung zur Regel werden zu lassen, und nicht den Glauben erwecken, daß die Strafe nur so eher erlassen wird, je höher Jemand steht. Die Regierung sollte nicht zögern mit der Einbringung einer Militär-Strafprozeßordnung, welche der Reichstag schon lange gefordert hat. Ich möchte die Bitte aussprechen, daß dieser Entwurf bald kommt, dann kann ein Theil des Schadens beseitigt werden, den der Fall Brüsewitz angerichtet hat. (Beifall.)

Abg. Pflüger (fr. Vp.): Als Vertreter der Bevölkerung von Karlsruhe muß ich protestiren gegen die Art und Weise, wie der Kriegsminister den Vorfall dargelegt hat. Ich vermisse dabei jede Objektivität. Er hat den Herrn v. Brüsewitz so viel als möglich in Schutz genommen. Das nehme ich ihm nicht übel seinem Untergebenen gegenüber; aber als ersten Berather der Krone muß ich ihm das sehr verübeln. Es ist begreiflich, daß solchen Vorkommnissen gegenüber sich die Petitionen mit Hunderttausenden von Unterschriften bedeckt haben. Wenn solche Dinge vor den bürgerlichen Gerichten abgeurtheilt würden, so würde sich die Zahl solcher Verbrechen sehr vermindern. Der Kriegsminister hat uns auf die Rothwehr hingewiesen. Hüten Sie sich, daß wir diesem Rathe nicht folgen. (Beifall links.)

Darauf wird die Berathung abgebrochen.

Persönlich bemerkt Abg. Munckel: Soweit der Vorwurf der Verhetzung das Haus trifft, hat ihn der Präsident zurückgewiesen. Soweit meine Person in Betracht kommt, will ich ihn richtig stellen. Ich habe keine allgemeinen Schlüsse aus dem Fall Brüsewitz gezogen, sondern von seinen Aeußerungen auf die Anschauungen geschlossen, die in militärischen Kreisen vorhanden sind, und von den Folgen, welche ihre Verbreitung mit sich bringen würde. Hätte ich gewußt, daß man im preußischen Kriegsministerium dabei von Nothwehr sprechen würde, so hätte ich anders gesprochen. (Sehr richtig! links.)

Nächste Sitzung Donnerstag 1 Uhr. (Fortsetzung der heutigen Besprechung und zweite Berathung der Novelle zum Justizgesetze.)

Inseraten-Annahmestellen

für den

„General-Anzeiger":

Haupt-Expedition: Große Ulrichstraße 37.
II. Stadt-Expedition: Zinkgartenstraße 15.
II. Stadt-Expedition: Leipzigerstraße 11 (Ecke Kleiner Sandberg.

Anzeigen werden in den obenverzeichneten Expeditionen für die am selben Tage erscheinende Nummer bis morgens 9 Uhr angenommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18961120032/fragment/page=0001

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Im städtischen Hausgrundstück Rathhausstraße Nr. 17 ist eine Wohnung, bestehend aus 2 Stuben im ersten Obergeschoß und 2 Kammern im Dachgeschoß des linken Seitengebäudes, 1 Torfgeschoß mit Niederlagsräumen im Seitengebäude rechts und 1 Keller im Vorderhause sofort oder vom 1. Januar 1897 ab gegen vierteljährliche Kündigung unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen zu vermiethen.

Es ist hierzu auf

Montag den 23. November d. J., Vormittags 10 Uhr

im Stadtsekretariat — Rathhaus Zimmer Nr. 30 — Termin angesetzt, zu welchem Reflektanten hiermit eingeladen werden.

Halle a. S., den 14. November 1896.

Der Magistrat. Staude.

Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt, das zwischen der Zubuhrstraße des Güterbahnhofes und den Anschlußgeleisen des städtischen Schlacht- und Viehhofes belegene und zum Anschluß an diese Geleise geeignete **Gelände** (ungefähr 5000 qm groß) im Ganzen oder in einzelnen Theilen zu Lagerplätzen oder sonstigen wirthschaftlichen Zwecken auf 3 bis 5 Jahre **zu vermiethen.** Bewerber werden ersucht, ihre Angebote versiegelt und mit der Aufschrift „Vermiethung von Gelände am städtischen Schlacht und Viehhof" versehen an den Direktor desselben — im Verwaltungsgebäude — woselbst auch weitere Auskunft eingeholt werden kann, **bis Ende dieses Monats** einzureichen.

Halle a. S., den 13. November 1896.

Der Magistrat.
Staude.

Bekanntmachung.

Beim Herannahen des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages (22. November) wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Polizei-Verordnung vom 23. April 1896 an diesem Tage, sowie an dem Vorabende desselben weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden dürfen.

Ebensowenig dürfen an dem genannten Tage öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen oder sonstige öffentliche Lustbarkeiten, mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien), stattfinden.

Halle a. S., den 16. November 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Beim Beginne des Winters wird die Verordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 28. November 1835 in Erinnerung gebracht, nach welcher das Eis **fließender oder stehender Gewässer** nicht eher betreten werden darf, bevor nicht von der Ortspolizeibehörde der Zeitpunkt, von welchem ab dies geschehen kann, bestimmt ist.

Uebertretung dieser Verordnung zieht die Bestrafung der Schuldigen nach sich.

Halle a. S., den 13. November 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

1. In der Zeit vom 1.—15. November cr. sind nachstehende Gegenstände als gefunden hier abgegeben resp. angemeldet worden:

Regenschirme, Stöcke, 1 Lebensversicherungspolice, Portemonnaies mit Inhalt, 15 Stück eiserne Muffen, eine silberne Cylinderuhr, Tücher, ein Klemmer, eine Mütze, ein Ueberzieher, eine alte Ledertasche, eine Capotte, ein Paar Strümpfe, ein goldener Manschettenknopf, ein Armband, 1 grauer Jackentanzug, 1 Scheere, 1 Schreibheft.

2. In derselben Zeit sind als verloren hier angemeldet:

Eine goldene Damenuhr ohne Kette, ein 20-Markstück, ein hellbrauner Sachsir, eine silberne Brosche in Adlerform, 1 goldene Damenuhr mit silberner Kette.

An die unbekannten Eigenthümer der unter Nr. 1 verzeichneten Gegenstände ergeht hiermit die Aufforderung zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerken, daß, wenn eine solche nicht **innerhalb der nächsten 3 Monate** erfolgt ist, hinsichtlich der nicht reklamirten Gegenstände nach Maßgabe des § 8 des Ministerialreglements vom 21. April 1882 verfahren werden wird.

Bezügliche Auskunft wird während der Dienststunden **im Polizei-Sekretariat IV. Polizei-Gebäude,** Zimmer Nr. 56, ertheilt.

Halle a. S., den 10. November 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Auction der verfallenen, bei dem unterzeichneten Leihamte im Monat **Septbr. 1895 versetzten und erneuerten Pfänder, welche die Pfandnummern von 102481 bis 107780 tragen und über welche die Pfandscheine in rothem Druck ausgestellt sind, wird**

Donnerstag den 3. December d. J. und an den darauf folgenden Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3/4 3 bis 3/4 5 Uhr im Auctionszimmer des Leihhauses, An der Marienkirche Nr. 4, abgehalten werden.

Zur Versteigerung gelangen Taschenuhren aller Art, sonstige Gold- u. Silbergegenstände, wie Ketten, Ringe, Löffel u. s. w., ferner Betten, Leib- und Bettwäsche, Schuhwerk, neue und getragene Kleidungsstücke und verschiedene andere Sachen.

Halle a. S., den 5. November 1896.

Das Leih-Amt der Stadt Halle a. S.

Sonderzüge Merseburg—Schafstädt.

Zu dem am 20. d. Mts. hier stattfindenden **Roß- und Viehmarkte,** sowie zu dem am 23. hier abzuhaltenden **Krammarkte** werden Sonderzüge eingelegt werden und zwar:

ab Merseburg	Vormittags	6,30,
Knapendorf	„	6,45,
Milzau	„	6,57,
Lauchstädt	„	7,14,
Gr. Gräfendorf	„	7,37,
an Schafstädt	„	7,51.

Der Zug am 20. d. Mts. wird zum Transporte von Kleinvieh geeignete Wagen mitführen.

Schafstädt, am 17. November 1896.

Der Magistrat.

Zufolge Verfügung vom 13. November 1896 ist an demselben Tage in unserm Firmenregister unter Nr. 2347 die Firma:

Trotha er Eisenwerk H. Siber

mit dem Sitze zu Trotha und als Inhaber der Hauptmann a. D. **Hans Sigismund Siber** daselbst eingetragen.

Halle a/S., den 13. November 1896.
Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

Zufolge Verfügung vom 10. November 1896 ist an demselben Tage die unter Nr. 939 des Gesellschaftsregisters eingetragene Handelsgesellschaft:

H. Gummel & Co.

zu Halle a. S. gelöscht worden.

Halle a/S., den 10. November 1896.
Königl. Amtsgericht, Abthlg. VII.

Zufolge Verfügung vom 7. November 1896 sind an demselben Tage in unserem Gesellschaftsregister folgende Eintragungen bewirkt worden.

1. Unter Nr. 977 ist die am 1. Nov. 1896 begonnene Handelsgesellschaft:

M. Seydewitz & Co.

mit dem Sitze zu Halle a. S. und als Gesellschafter:

a) der Fabrikant **Max Seydewitz,**
b) der Fabrikant **Karl Bedan,**
Beide in Halle a. S.,

eingetragen.

2. Unter Nr. 978 ist die am 15. December 1844 begonnene Handelsgesellschaft:

Fertsch & Simon

mit dem Sitze zu Halle a. S. und als Gesellschafter:

a) die verwittwete Frau **Rissen, Bertha Marie** geb. **Menzing,**
b) der Kaufmann **Paul Wilhelm Emil Hansen,**
c) der Kaufmann **Richard Ehregott Geißler,**
sämmtlich zu Leipzig,

eingetragen.

Halle a. S., den 7. November 1896.
Königl. Amtsgericht, Abth. VII.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Franz Eisengarten** zu Halle a. S. wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Halle a. S., den 12. November 1896.
Königl. Amtsgericht, Abteilung VII.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Gustav Wollschläger** zu Halle a/S. wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Halle a/S., den 9. November 1896.
Königliches Amtsgericht. Abtheilung VII.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Alexander Jacobsohn** zu Halle a/S. ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

den 12. December 1896,
Mittags 12 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hier, Kl. Steinstraße 7, Zimmer Nr. 31, anberaumt.

Halle a/S., den 10. November 1896.

Große, Kanzleirath,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung VII.

Steckbrief.

Gegen den Landwirth **Friedrich Gotthilf Netz,** zuletzt in Halle a. S., geboren zu Zottelstedt bei Apolda am 18. Mai 1867, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie zu den Akten J. V. e. 1352/96 Nachricht zu geben.

Halle a/S., den 14. Novbr. 1896.
Der Königliche I. Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Schneider **Franz Stann** (Katterbaum) zuletzt in Halle a. S., geboren zu Krone a. Brahe bei Bromberg, am 4. Oktober 1863, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Sittlichkeitsverbrechens verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie an den Akten J. V. e. 1390/96 Nachricht zu geben.

Halle a/S., den 14. Novbr. 1896.
Der Königliche I. Staatsanwalt.

Beschreibung:

Alter: 33 Jahre. Größe: 1,68 Meter. Statur: untersetzt. Haare: blond. Stirn: niedrig. Bart: dunkelblonder Schnurrbart. Augenbrauen und Augen: braun. Nase und Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesicht und Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch und polnisch.

Kleidung: schwarzes Jacket, schwarze Weste, hellgraue Hose, Chemisett m. Kragen, schwarzer Schlips, Schnürschuhe, braune baumwollene Strümpfe, graues Normalhemd.

Bekanntmachung.

Am 13. November cr. ist bei Teutschenthal die Leiche eines neugeborenen Kindes gefunden. Der Verdacht der Tödtung lenkt sich auf die Mutter desselben und drei in ihrer Begleitung gesehene Männer. Die Mutter ist ca. 18 Jahr alt, Vagabundin, bekleidet mit einem halbwollenen gewürfelten Rock. Sie hat erst am 13. geboren. Von den 3 Männern sind zwei älter, der eine von ihnen trägt schwarzen Vollbart und dunklen Anzug. Der dritte, etwa 20 Jahre alt, hat dunkeln Schnurrbart, dunkeles Jaquet und schwarzen Hut.

Ich ersuche um Nachforschungen nach diesen Personen, insbesondere in Herbergen und Verpflegungsstationen, Festnahme und Zuführung derselben an das nächste Amtsgericht, sowie um Nachricht zu den Akten J. II. b. 1426/96.

Halle a. S., den 17. Novbr. 1896.
Der Erste Staatsanwalt.

Sie husten
nicht mehr bei Gebrauch von Walthers
Fichtennadelbonbons.
Erfolg sicher, Geschmack vorzüglich, Wirkung grossartig!
Zu haben à 30 und 50 Pfg. bei:
Paul Fritzsche, Drogerie, Wrecherstr. 75,
E. Walther's Nachf., Moritzzwinger 1 u. Steinweg 26,
Neumarkt-Drogerie, Albrechtstr. 1,
Albert Schlüter Nachf., Gr. Steinstr. 6.

Vogt'sche Putzpomade
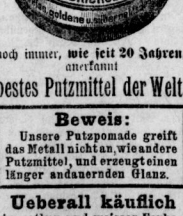

noch immer, **wie seit 20 Jahren,** anerkannt
bestes Putzmittel der Welt.
Beweis:
Unsere Putzpomade greift das Metall nicht an, wie andere Putzmittel, und erzeugt einen länger andauernden Glanz.
Ueberall käuflich
in rother und weisser Farbe.
Adalbert Vogt & Co.
Berlin O.
Aelteste und größte Pahpomadefabrik.

Pfänder auf's Leihhaus besorgt diskret, Vorschuß zu jeder Tageszeit A. Vollmer, Gr. Ulrichstr. 3, II. Etage.

Möbel-Industrie.
Atelier für Innendekorationen.
Gebr. Bethmann, Halle a. S.,
Gr. Steinstrasse 79.
Grossartige überraschende Auswahl grundgediegener geschmackvoll gearbeiteter Waaren, aufgestellt in Musterzimmern.
Solide Preise.
Prämiirt: Liverpool, Amsterdam, Antwerpen, Leipzig, Halle a. S. etc.

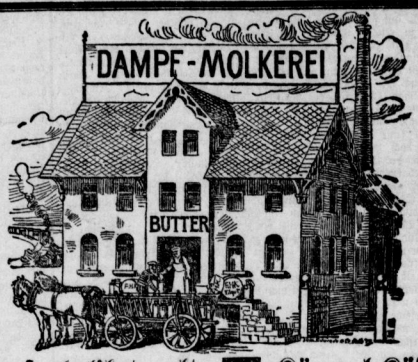

Große delikate alte ☐ Kümmel-Käse,
Stück 10 Pfg.
F. H. Krause, Gr. Ulrichstr. 40, Leipzigerstr. 96, Alter Markt 18, Gr. Steinstr. 42.

Siphon-Bier-Versand
Paul Dänhardt,
Fernspr. 919. Gr. Berlin.

Im Anstich stets vorräthig:

Hiesiges Bier nach Pilsener Art à Krug	M. 1,50
Lagerbier „ „	„ 1,50
Hiesiges Bier nach Münchener Art „ „	„ 1,50
Tafelbier „ „	„ 1,60
Freyberg-Bräu „ „	„ 1,75
Echt Münchener Bürgerbräu „ „	„ 2,50
Echt Culmbacher I. Qualität „ „	„ 2,50

(Inhalt per Krug ca. 5 Liter.)
Lieferung frei Haus ohne Pfand.
Für Festlichkeiten im Hause das Beste.

Baufach-Ausstellung Halle a. S.
Patentirte Baufach-Artikel.
Ausstattungsstücke vornehm. Wohn-Räume.
Atelier für Architektur und Kunstgewerbe
Adams & Zander, Architekten,
Brüderstrasse 1 (Markt).
Eröffnung am 1. Januar 1897.
Absatzgebiet: Prov. Sachsen, Anhalt, Braunschweig, Thürin. Staaten und Königreich Sachsen.
Anmeldungen werden schon jetzt entgegengenommen. Prospekte umsonst und postfrei.

Glühlichtkörper
mit blendend weißem Licht, sehr haltbar,
100 Hefnerkerzen nach Messung auf hiesiger Gasanstalt zum Preise von 1 M. pro Stück.
Neuanlagen werden schnellstens ausgeführt.
Abonnements sehr billig nach Zahl der Flammen.
Mansfelderstraße 9. Telephon 556. **A. Binder,** Gasglühlichtfabrik.

Kein Husten mehr! Kein Husten mehr!
Täglich frische **Zwiebel- u. Althee-Bonbons**
von vorzüglicher Qualität, à Pfund 50 Pfg.
Hallesche Zuckerwaren-Fabrik
Gustav Renner, Röhls Nachfl., Thalamtstr. 2.

Kleider, Mäntel, Umhänge, Jaquettes
werden sauber und preiswerth angefertigt
Großer Sandberg 16, parterre.
Teuscher.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18961120032/fragment/page=0002